

Satzung

Des Radclubs
Team LAURA e.V

Lauingen (Donau)

Eingetragen	Amtsgericht Augsburg -Registergericht- Aktenzeichen: VR 30633
Urform	01. Juni 2002
Änderung	23. März 2012

§1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Team LAURA e.V.“ und hat seinen Sitz in Lauingen (Donau).
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Gerichtsstand ist Dillingen an der Donau.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein pflegt und fördert den Radsport. Es ist sein Ziel, in der Gemeinschaft radsportliche Aktivitäten zu unternehmen.
2. Er will dies durch regelmäßige Trainingstermine und gemeinsame Ausflüge zu Veranstaltungen erreichen.
3. Der Verein ermöglicht den Mitgliedern an Veranstaltungen / Rennen im Team teilzunehmen.
4. Es besteht die Möglichkeit über den Verein eine Fahrerlizenz für Rennveranstaltungen des BDR zu beantragen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung Team LAURA e.V.
Stand: 23. März 2012

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins schriftlich anerkennen. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten notwendig.

Der Verein ist dem Bund Deutscher Radfahrer (BDR), dem Bayerischen Radsport Verband (BRV) und dem Bayerischen Landes Sport Verband (BLSV) angeschlossen, womit für jedes Mitglied eine automatische Mitgliedschaft für diese Verbände besteht. Voraussetzung für jedes Mitglied ist, dass dieses Pflicht-, Ersatz- oder Privat Krankenversichert ist.

Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn das Aufnahmeformular des Vereins unterschrieben und dem Vorstand zugegangen ist. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum 31. Dezember durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand des Vereins, erfolgen.

Vor Beendigung der Mitgliedschaft muss das ausscheidende Mitglied das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum (Sportkleidung, Geräte, andere Unterlagen usw. an den Vorstand zurückgeben.

2. Mitglieder des Vereins sind:

- a. Ehrenmitglieder
- b. Fördernde Mitglieder
- c. Ordentliche Mitglieder

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung ernannt und durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung bestätigt.
- b. Fördernde Mitglieder sind automatisch und ohne besondere Formalitäten solche Personen, die freiwillige finanzielle, materielle oder ideelle Leistungen für den Verein erbringen. Ihre Namen und Leistungen werden in der jährlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Fördernde Mitglieder haben bei der Hauptversammlung kein Stimmrecht.

- c. Die Bewerbung um die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- 3 -

Satzung Team LAURA e.V.
Stand: 23. März 2012

4. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Tod
- b. Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Jahresende möglich.
- c. Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet, Einrichtungen des Vereins in der Öffentlichkeit absichtlich oder grob fahrlässig beschädigt oder mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

§5 Leistungen und Beiträge

1. Die Leistungen an Mitglieder des Vereins bestehen in der kostengünstigen Beschaffung von Material- und Ersatzteile. Bei der Anschaffung von Teambekleidung werden die Mitglieder durch eventuelle Sponsorengelder finanziell unterstützt. Weiter kann über den Verein eine Fahrerlizenz vom BDR bezogen werden bzw. notwendige Startgenehmigungen für besondere Veranstaltungen erteilt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag und Umlagen sind von der Mitgliederversammlung festzulegen. In besonderen Fällen kann der Beitrag durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden. Der Beitrag wird für ein Jahr im Voraus geleistet.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. Ersten Vorsitzenden

- b. Zweiten Vorsitzenden
- c. Schatzmeister
- d. Schriftführer

- 4 -

Satzung Team LAURA e.V.
Stand: 23.03.2012

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einen Ersatzmann (-frau) wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung die ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt.
Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayrischen Landes-Sportverband (BLSV) und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
4. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Neuwahl durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
6. Zum Vorstand können bis zu 4 Beisitzer hinzu gewählt werden. Die Beisitzer sind aus den jeweils verschiedenen Sparten auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu wählen. Es können, müssen jedoch nicht sämtliche 4 Beisitzerpositionen besetzt werden. Jeder Beisitzer hat Stimmrecht in der Vorstandssitzung. Übt ein Beisitzer gleichzeitig ein Vorstandsamt aus, so hat der betreffende Beisitzer in der Vorstandssitzung lediglich eine Stimme. Beisitzer können sich in Vorstandssitzungen nicht vertreten lassen.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Zu ihr lädt der Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn diese von mindestens 25% der Mitglieder beantragt wird.

2. Bei Abstimmung und Wahlen – auf Antrag bei Wahlen geheim – entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Jedes ordentliche Mitglied hat dabei eine Stimme. Den Wahlgang überwacht ein von der Mitgliederversammlung gewählter zweiköpfiger Wahlvorstand.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen, aus welchem Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gestellten Anträge in ihrem Wortlaut, sowie die Ergebnisse der Abstimmung hervorgehen müssen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Die Wahl des Vorstandes
 - b. Die Entlastung des Vorstandes
 - c. Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und von Umlagen
 - d. Beschlüsse von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können mit sechswöchiger schriftlicher Vorankündigung beantragt werden. Die bedürfen in der Abstimmung einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes falls Vereinsvermögen und die vom Verein erworbenen oder geschaffenen Einrichtungen an die Stadt Lauingen, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zum Vereinsvermögen gehören neben Sachwerten auf eingezahlte und angesparte Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Lauingen, im März 2012

Satzung Team LAURA e.V.
Stand: 23.03.2012

Bescheinigung

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 23.03.2012 und die unveränderte Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Lauingen, im März 2012

Harald Hofmeister
1. Vorsitzender

Matthias Walter
Protokollant

